
TOP 3:

Erstes Gesetz zur Änderung des Mess- und Eichgesetzes

Drucksache: 56/16

I. Zum Inhalt

Im März 2014 traten die Richtlinie 2014/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt sowie die Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt in Kraft.

Die Übergangszeit, in der auch die beiden Vorgängerrichtlinien noch anwendbar sind, endet am 20. April 2016.

Inhaltlich wurden mit dem Mess- und Eichgesetz (MessEG) vom 25. Juli 2013 die beiden neuen Richtlinien bereits umgesetzt. Mit dem nun vorliegenden Gesetz wird der bisher fehlende Umsetzungshinweis unter Nennung der konkreten Richtlinienbezeichnung ergänzt.

Weiterhin werden in zehn Punkten die Anzeigepflicht nach § 32 MessEG konkretisiert, ein europarechtlich gefordertes Verfahren zur Marktüberwachung im § 50 MessEG eingefügt und eine Reihe offensichtlicher und redaktioneller Fehler behoben.

Der Bundesrat hatte gegen den ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner Sitzung am 18. Dezember 2015 keine Einwendungen erhoben. Der Deutsche Bundestag hat den Entwurf am 28. Januar 2016 unverändert angenommen.

II. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

